

ETL Steuertipps für Arbeitnehmer

Steuerliche Entlastung

Die steigenden Energie- und Gaspreise belasten zwar alle Bevölkerungsgruppen. Doch vor allem Familien und Arbeitnehmer spüren die Teuerungsrate erheblich. Zahlreiche Maßnahmen und Entlastungspakete sollen dem entgegenwirken.

Seite 2

Inflationsausgleichsprämie

Die Inflationsrate liegt seit Monaten auf Rekordniveau. Um hier einen Ausgleich zu schaffen, dürfen Arbeitgeber ihren Mitarbeitern bis zu 3.000 Euro zahlen – und das Ganze sogar steuer- und sozialversicherungsfrei.

Seite 3

Mini- und Midi-Job

Nachdem zuletzt erst die Verdienstgrenzen bei geringfügig Beschäftigten und Arbeitnehmern im sogenannten Übergangsbereich erhöht wurden, gibt es für 2023 schon wieder einige Neuerungen zu beachten.

Seite 4 und 5

Arbeitszimmer und Homeoffice

Eine regelmäßige Tätigkeit im Homeoffice ist mittlerweile zur Normalität geworden. Der Gesetzgeber hat reagiert und die steuerlichen Regelungen zum Arbeitszimmer und Homeoffice umfassend reformiert.

Seite 6



Steuerliche Entlastung für Arbeitnehmer und Familien

Mit zahlreichen Maßnahmen und Entlastungspaketen versucht die Bundesregierung der seit Monaten anhaltenden hohen Inflationsrate und den steigenden Energie- und Gaspreisen entgegenzuwirken. Ziel ist es, auch bei der Einkommensteuer die Folgen der kalten Progression auszugleichen und Familien steuerlich gezielt zu unterstützen.

Anpassung Einkommensteuertarif

Dafür wird der Verlauf des Einkommensteuertarifs für die Jahre 2023 und 2024 angepasst und zugleich der Grundfreibetrag angehoben. Damit fällt erst bei einem höheren zu versteuernden Einkommen Einkommensteuer an.

Jahr	2022	2023	2024
Grundfreibetrag	10.347 €	10.908 €	11.604 €

Anhebung des Unterhaltshöchstbetrags

Wer eine gesetzliche Unterhaltspflicht erfüllen muss, kann die dabei entstehenden Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastungen oder als Sonderausgaben abziehen. Davon ausgenommen sind jedoch Unterhaltszahlungen an Personen, für die Kindergeld oder Kinderfreibeträge beansprucht werden können.

Steuerlich abziehbar sind Aufwendungen bis zum Unterhaltshöchstbetrag. Dieser Höchstbetrag ist an die Höhe des Grundfreibetrags angelehnt und wird in 2023 und 2024 analog zu diesem angehoben. Auch für 2022 wurde der Unterhaltshöchstbetrag nachträglich an den höheren Grundfreibetrag angepasst.



Kindergeld und Kinderfreibeträge werden angehoben

Familien mit Kindern spüren die Auswirkungen der Inflation besonders stark. Daher wird ab dem 1. Januar 2023 das monatliche Kindergeld auf einheitlich 250 Euro je Kind erhöht. Die Anzahl der Kinder beeinflusst daher nicht mehr die Höhe des Kindergeldes. Parallel zum Kindergeld wird auch der Kinderfreibetrag für die Jahre 2022 bis 2024 angehoben.

Jahr	2022	2023	2024
Kinderfreibetrag pro Kind und Elternteil	2.810 €	3.012 €	3.192 €

Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende

Um Alleinerziehende besser zu unterstützen, wird ab dem Jahr 2023 der Entlastungsbetrag von 4.008 Euro auf 4.260 Euro angehoben.

Arbeitnehmerpauschbetrag wird angehoben

Der Gesetzgeber hat ferner quasi auf den letzten Metern des Gesetzgebungsverfahrens für das Jahressteuergesetz 2022 noch eine Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrages von 1.200 Euro auf 1.230 Euro ab dem Jahr 2023 vorgesehen.

Solidaritätszuschlag wird angepasst

Und auch beim Solidaritätszuschlag gibt es Bewegung. Zumindest teilweise wurde er zum 1. Januar 2021 abgeschafft, aber eben noch nicht vollständig. Bei Arbeitnehmern wird ein Solidaritätszuschlag nur noch erhoben, wenn in 2022 die jährliche Einkommensteuer mehr als 16.956 Euro beträgt. Ab dem Jahr 2023 wird auch diese Grenze angepasst. Der Solidaritätszuschlag wird im Jahr 2023 erst ab einer jährlichen Einkommensteuer von 17.543 Euro erhoben und ab dem Jahr 2024 sogar erst ab einer Einkommensteuer von 18.130 Euro pro Jahr.

Von diesen Werten an beginnt der sogenannte Übergangsbereich („Milderungszone“), in dem der Prozentsatz des Solidaritätszuschlags allmählich ansteigt, bis er ab einer jährlichen Einkommensteuer von 32.619 Euro wieder die vollen 5,5 % erreicht. Damit wird 2023 bei der Einzelveranlagung mit einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 101.410 Euro weiterhin 5,5 % Solidaritätszuschlag erhoben. Bei zusammen veranlagten Ehepaaren verdoppeln sich diese Beträge entsprechend.

Inflationsausgleichsprämie: Bis zu 3.000 Euro steuerfrei für Arbeitnehmer

Weil bei einer Inflationsrate von über 10 % die gestiegenen Lebenshaltungskosten in jedem Portemonnaie spürbar sind, wollen nicht nur die Regierung, sondern auch viele Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern helfen. Eine Möglichkeit ist die Inflationsausgleichsprämie, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern steuer- und sozialversicherungsfrei zahlen können.



Einmal- und Teilzahlungen sind begünstigt

Begünstigt sind Bar- und Sachleistungen bis zu 3.000 Euro, die ab dem 26. Oktober 2022 und bis zum 31. Dezember 2024 gewährt werden. Die maximal 3.000 Euro können in einem Betrag oder auch in mehreren Teilbeträgen gezahlt werden. Der Arbeitgeber kann auch Gutscheine ausgeben oder die Heizkosten seiner Mitarbeiter bezahlen. Die Inflationsausgleichsprämie können alle Angestellten, unabhängig vom Beschäftigungsstatus erhalten, d.h. Voll- und Teilzeitbeschäftigte, Auszubildende, Arbeitnehmer in einem Nebenjob, aber auch Mini-Jobber und kurzfristig Beschäftigte.

Jedoch besteht ein Anspruch auf die Prämie grundsätzlich nicht, denn es handelt sich um freiwillige Zahlungen des Arbeitgebers. Arbeitgeber müssen die Inflationsausgleichsprämie auch nicht allen Arbeitnehmern in gleicher Höhe zahlen. Dabei ist allerdings der Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten.

Inflationsausgleichsprämie muss zusätzlich gewährt werden

Voraussetzung für die Steuerbegünstigung ist, dass die Zahlungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. So darf die Prämie beispielsweise nicht an Stelle eines arbeitsvertraglich bereits vereinbarten Weihnachtsgeldes, eines 13. Gehalts oder eines Urlaubsgeldes gezahlt werden. Und auch ohne ausdrückliche Regelung im Arbeitsvertrag kann eine betriebliche Übung, wonach über viele Jahre hinweg vorbehaltlos ein Weihnachtsgeld gezahlt wurde, nicht steuerfrei durch die Inflationsausgleichsprämie ersetzt werden.

Corona-Bonus-Verlängerung in der Pflege und Energiepreisentlastung für alle

Corona-Boni in der Pflege verlängert

Die Krankheitswelle der vergangenen Wochen und Monate hat die Mitarbeiter in der Pflege an und über ihre Grenzen gebracht. Der Gesetzgeber hat daher mit dem Jahressteuergesetz 2022 für Beschäftigte mit Koordinierungsaufgabe in Pflegeeinrichtungen (§ 150c SGB XI) eine Regelung vorgesehen, mit der Sonderzahlungen auch noch bis zum 31. Mai 2023 steuerfrei gestellt werden können.

Energiepreispauschale auch für Studierende

Der Gesetzgeber hat beschlossen, Studenten, die am 1. Dezember 2022 ordentlich an einer Universität oder Fachschule in Deutschland immatrikuliert sind, eine Energiepreispauschale (EPPS) von 200 Euro zu gewähren. Weitere Voraussetzung hierfür ist ein Wohnsitz oder zumindest ein gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland. Anders als die Energiepreispauschale für Arbeitnehmer und Rentner wird die EPPS nur auf elektronischen Antrag gewährt. Noch ist dabei unklar, wo die EPPS elektronisch beantragt werden kann und wann die Auszahlung erfolgen soll.

Entlastung bei den Energiekosten

Mit der sogenannten Dezember-Soforthilfe hat der Bund die Bürger bei den Kosten für leitungsgebundenes Erdgas und Fernwärme für den Monat Dezember 2022 entlastet. Für einen Großteil der Steuerpflichtigen entfiel im Dezember 2022 die Pflicht, vertraglich vereinbarte Voraus- oder Abschlagszahlungen an den Energieversorger zu leisten. Vermieter müssen die Entlastung mit der nächsten Betriebskosten-Jahresabrechnung an ihre Mieter weitergeben.

Hinweis: Der Entlastungsbetrag für Gas und Fernwärme wird für Steuerpflichtige mit der Abrechnung der Versorger und Verwalter im Jahr 2023 als sonstige Einkünfte in der Einkommensteuererklärung zu versteuern sein. Im Bereich der Milderungszone zwischen 66.915 Euro und 104.009 Euro zu versteuern dem Einkommen unterliegt der Betrag nur anteilig der Steuerpflicht.

Geringfügig Beschäftigte

Zahlreiche Änderungen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Zum 1. Oktober 2022 wurde die Geringfügigkeitsgrenze (Mini-Job) von 450 Euro auf 520 Euro angehoben und der Mindestlohn stieg auf 12 Euro pro Stunde. Künftig soll die Geringfügigkeitsgrenze dynamisch bei jeder Erhöhung des Mindestlohnes mit ansteigen. Auf diese Weise kann eine Erhöhung des Mindestlohnes bei gleichbleibender Anzahl der vereinbarten Arbeitsstunden nicht mehr zum Überschreiten der Mini-Job-Grenze führen und eine ungewollte Sozialversicherungspflicht kann vermieden werden. Auch die Arbeitsverträge für Mini-Jobber müssen nicht mehr bei jeder Erhöhung des Mindestlohnes angepasst werden.

Geringfügigkeitsgrenze regelmäßig prüfen

Bei einer geringfügigen Beschäftigung darf das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt im Durchschnitt einer Jahresbetrachtung 520 Euro nicht übersteigen, bei einer durchgehenden mindestens 12-monatigen Beschäftigung ist also maximal ein Entgelt von 6.240 Euro zulässig.

Hinweis: Auch Mini-Jobber haben bei Urlaub, während einer Krankheit oder an Feiertagen einen Anspruch auf anteiliges Arbeitsentgelt. Dieses Arbeitsentgelt, inklusive enthaltener durchschnittlicher Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit, ist in die Berechnung einzubeziehen.

Anders sieht es mit steuerfreien oder pauschal versteuerten Einnahmen oder Bezügen aus, die zusätzlich gewährt werden. Sie führen nicht zum Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze.

Dazu gehören z. B.:

- steuerfreie Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge
- Übernahme von Kita-Kosten für nicht schulpflichtige Kinder,
- Job-Ticket für Fahrten mit dem öffentlichen Personennahverkehr
- Überlassung eines Dienstfahrrades auch zur privaten Nutzung.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben hier also einigen Gestaltungsspielraum.



Mehrverdienst nur noch zweimal möglich

Durch ihre Flexibilität sind Mini-Jobber bei einer temporären Mehrarbeit im Unternehmen beliebt. Doch die Mehrarbeit wurde durch den Gesetzgeber nun eingeschränkt. So ist ein gelegentliches bzw. unvorhersehbares Überschreiten der 520-Euro-Grenze nur noch für zwei Kalendermonate (früher drei Monate) innerhalb eines Zeitjahres unschädlich und löst keine Versicherungspflicht aus. Die unvorhersehbare Einmalzahlung darf zusammen mit dem laufenden Arbeitsentgelt für den Kalendermonat das Doppelte der Geringfügigkeitsgrenze (also momentan 1.040 Euro) nicht übersteigen. Einmalige Zahlungen in diesem Sinne sind insbesondere das Entgelt für Mehrarbeit aus unvorhersehbarem Anlass, wie einer Krankheitsvertretung.

Beispiel Servicemitarbeiter: Ein Servicemitarbeiter wird ab Dezember 2022 für monatlich 520 Euro als Mini-Jobber beschäftigt. Im Juni 2023 übernimmt der Mini-Jobber die Krankheitsvertretung für einen Kollegen. Er verdient zusätzlich 520 Euro. Dadurch erhöht sich das Arbeitsentgelt im Juni auf 1.040 Euro.

Der Servicemitarbeiter bleibt geringfügig entlohnt beschäftigt, da es sich innerhalb des maßgebenden Zeitjahres nur um ein gelegentliches und unvorhersehbares Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze in nicht mehr als zwei Kalendermonaten handelt und sich das vereinbarte monatliche Arbeitsentgelt von 520 Euro im Kalendermonat des Überschreitens maximal auf das Doppelte der Geringfügigkeitsgrenze (1.040 Euro) erhöht hat.

Midi-Jobs

Weitere Anhebung der Gleitzone auf 2.000 Euro

Die sogenannte Gleitzone verhindert, dass Arbeitnehmer beim Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze (aktuell 520 Euro) sofort mit dem vollen Beitragsanteil zur Sozialversicherung belastet werden.

Nachdem der Gesetzgeber bereits zum 1. Oktober 2022 die obere Grenze der Gleitzone auf 1.600 Euro (von 1.300 Euro) angehoben hat, erfolgt zum 1. Januar 2023 eine weitere Anhebung auf 2.000 Euro.

Beiträge werden anders berechnet

Die Besonderheit der Gleitzone ist, dass in diesem Übergangsbereich die Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung erst allmählich bis auf den vollen Beitragsanteil ansteigen. Auch die Systematik der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge wurde zum 1. Oktober 2022 geändert. Der Gesamtbeitrag zur Sozialversicherung und der Arbeitnehmerbeitrag werden ab 1. Oktober 2022 anhand einer speziellen Formel ermittelt. Die größere Übergangszone und die neue Berechnung führen zu einer stärkeren Entlastung der Arbeitnehmer, insbesondere im unteren Bereich der Gleitzone.

Beispiel: Ein Midi-Jobber (Steuerklasse I, 1 Kind) verdient 1.040 Euro monatlich.

Gehaltsrechnung in 2023:

Lohnsteuer	0,00 €
Beitrag zur Rentenversicherung	65,35 €
Beitrag zur Arbeitslosenversicherung	9,14 €
Beitrag Krankenversicherung inkl. Zusatzbeitrag (1,6 %)	56,92 €
Beitrag zur Pflegeversicherung	10,72 €
Netto Gehalt	897,87 €

Der Arbeitnehmer zahlt in dem obenstehenden Beispiel Sozialversicherungsbeiträge von 142,13 Euro. Durch die neue Gleitzone-Regelung ab 2023 spart der Arbeitnehmer jeden Monat rund 52 Euro gegenüber der Rechtslage bis 30. September 2022.

Besonderheiten für Alt-Midi-Jobber

Arbeitnehmer, die bereits vor dem 1. Oktober 2022 beschäftigt waren und zwischen 450 Euro und 520 Euro verdienen, übten nach alter Rechtslage einen Midi-Job aus, erfüllen nach neuer Rechtslage jedoch die Voraussetzungen für eine geringfügige Beschäftigung. Für diese Arbeitnehmer gelten bis zum 31. Dezember 2023 spezielle Übergangsvorschriften. Für sie besteht Bestandsschutz in der Sozialversicherung bis längstens 31. Dezember 2023, wenn sich bis dahin das Arbeitsentgelt nicht auf mehr als 520 Euro erhöht oder die Befreiung von der Versicherungspflicht beantragt wird. Sofern eine Familienversicherung möglich ist, besteht kein Bestandsschutz in der Kranken- und Pflegeversicherung. Für die Rentenversicherung ist grundsätzlich kein Bestandsschutz möglich d. h. die Arbeitnehmer werden hier automatisch wie Mini-Jobber behandelt, können sich jedoch von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.

Midi-Jobber erwerben volle Rentenansprüche

Midi-Jobber erwerben Rentenansprüche auf das tatsächliche Arbeitsentgelt und nicht nur auf den beitragspflichtigen Teil. So werden Nachteile bei der späteren Altersrente vermieden.

Beispiel: Ein Midi-Jobber verdient 1.040 Euro monatlich. Im April 2023 beträgt sein Beitragsanteil zur Rentenversicherung nicht 96,72 Euro (9,3 % von 1.040 Euro), sondern nur 65,35 Euro. Dennoch werden Rentenansprüche auf der Grundlage von 96,72 Euro erworben.



Homeoffice-Tätigkeit wird zur Normalität

Umfassende Reform der Regeln zum Arbeitszimmer ab dem Jahr 2023

Die Corona-Pandemie hat die Arbeitsprozesse in vielen Unternehmen nachhaltig verändert. Eine regelmäßige Tätigkeit im Homeoffice ist vielerorts auch ohne Pandemie zur Normalität geworden. Der Gesetzgeber hat reagiert und die steuerlichen Regelungen zum Arbeitszimmer und Homeoffice umfassend reformiert.

Homeoffice in der Arbeitsecke

Wird im Wohn- oder Schlafzimmer einfach eine Arbeitsecke eingerichtet, so handelt es sich nicht um ein Arbeitszimmer und die tatsächlichen Mietaufwendungen können nicht steuerlich geltend gemacht werden. Ab 2023 gibt es dafür die reformierte Tagespauschale. Für jeden Arbeitstag, an dem ein Arbeitnehmer seine berufliche Tätigkeit überwiegend in der häuslichen Wohnung ausübt und nicht die erste Tätigkeitsstätte aufsucht, können 6 Euro pauschal als Werbungskosten abgezogen werden, maximal für 210 Tage. In Summe sind also bis zu 1.260 Euro abziehbar. Werden verschiedene Tätigkeiten im Homeoffice erledigt, ist die Tagespauschale und der Höchstbetrag auf die verschiedenen Betätigungen aufzuteilen.

Wird an einem Tag zwar im Homeoffice gearbeitet, aber auch die erste Tätigkeitsstätte aufgesucht, darf die Tagespauschale nur abgezogen werden, wenn in der Firma kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Ansonsten schließen sich Entfernungspauschale und Tagespauschale aus.



Homeoffice im häuslichen Arbeitszimmer

Ein häusliches Arbeitszimmer ist ein in die häusliche Sphäre eingebundener Raum, der nahezu ausschließlich beruflich genutzt wird. Er ist für die Erledigung der beruflichen Arbeiten geeignet und typischerweise mit Büromöbeln ausgestattet, wobei der Schreibtisch meist das zentrale Möbelstück darstellt. Aber auch wenn ein häusliches Arbeitszimmer existiert, werden die Aufwendungen nur unter bestimmten Voraussetzungen als Werbungskosten anerkannt.

Arbeitszimmer muss Mittelpunkt sein

Bildet das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit, können wie bisher die darauf entfallenden Kosten in unbegrenzter Höhe abgezogen werden. Darunter fallen z. B. die Kosten für Gas, Wasser, Strom und Haushaltsversicherung jeweils anteilig im Verhältnis zur gesamten Wohnung oder dem gesamten Gebäude.

Einführung einer Jahrespauschale

Sind die Voraussetzungen für den Abzug des Arbeitszimmers als Werbungskosten erfüllt, besteht ab dem Jahr 2023 ein Wahlrecht, die anteiligen tatsächlichen Kosten oder die neu geschaffene Jahrespauschale in Höhe von 1.260 Euro geltend zu machen. Sinnvoll ist der Abzug der Jahrespauschale, wenn diese höher ist als die anteiligen tatsächlichen Kosten oder die Ermittlung der tatsächlichen Kosten sehr aufwendig ist. Für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen für den Abzug der Jahrespauschale nicht vorliegen, ist diese um 1/12 zu kürzen. Sofern die Jahrespauschale für einen oder mehrere volle Monate gekürzt werden muss, können in dieser Zeit ggf. die Tagespauschalen geltend gemacht werden.

Werden verschiedene berufliche Tätigkeiten ausgeübt und sind die Voraussetzungen für den Abzug der Jahrespauschale jeweils erfüllt, ist der Betrag auf die verschiedenen Tätigkeiten aufzuteilen.

Stellt die Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit dar, sondern steht lediglich kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, richtet sich der steuerliche Abzug nicht mehr nach den Regeln zum Arbeitszimmer, sondern nach den Regelungen zur Tagespauschale.

Hinweis: Der Abzug der Jahrespauschale und Tagespauschale nebeneinander ist nicht zulässig. Des Weiteren kann die Tagespauschale nicht angesetzt werden, wenn für die Wohnung bereits Aufwendungen nach den Regelungen zur doppelten Haushaltsführung geltend gemacht werden.

Ausblick 2023 – was ist sonst noch wichtig?

Fristen 2023

Auch im Jahr 2023 haben Steuerpflichtige mehr Zeit für die Abgabe ihrer Steuererklärungen. Im Jahr 2023 sind zwei wichtige Fristen zu beachten. Bis spätestens 31. August 2023 müssen die Einkommensteuererklärungen für das Jahr 2021 abgegeben werden, die unter Mithilfe von Steuerberatern erstellt werden. Einen Monat später, d. h. bis 30. September 2023, sind die Steuererklärungen für das Veranlagungsjahr 2022 von allen Steuerpflichtigen, die diese selbst erstellen, einzureichen.

Auch Arbeitnehmer können verpflichtet sein, Einkommensteuervorauszahlungen zu leisten. Die festgesetzten Vorauszahlungen sind zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember eines jeden Jahres zu entrichten.

Ehepaare und eingetragene Lebensgemeinschaften sollten regelmäßig die gewählte Steuerklasse prüfen und gegebenenfalls wechseln. Die letzte Möglichkeit für einen Steuerklassenwechsel ist dabei der 30. November eines Jahres. Bis zu diesem Datum ist ein Wechsel noch für das laufende Jahr möglich. Doch auch vorher kann ein Wechsel sinnvoll sein.

Für Kapitalanleger ist der 15. Dezember wichtig. Anleger mit Wertpapierdepots bei unterschiedlichen Banken können bis 15. Dezember des laufenden Jahres eine Verlustbescheinigung beantragen und so Verluste und Gewinne aus verschiedenen Banken in ihrer Steuererklärung verrechnen.

Finanzverwaltung gewährt Billigkeitsmaßnahmen

Im Oktober 2022 hat sich die Finanzverwaltung zu steuerlichen Billigkeitsmaßnahmen im Zusammenhang mit den gestiegenen Energiekosten geäußert. Das BMF weist die Finanzämter darin an, bei Anträgen bis Ende März 2023 zeitnah zu entscheiden und dabei keine strengen Anforderungen zu stellen. Dies betrifft insbesondere

- die Anträge auf Billigkeitsmaßnahmen,
- die Anpassung und ggf. rückwirkende Herabsetzung von Vorauszahlungen sowie
- das Absehen von Stundungszinsen (bei Stundungen von bis zu drei Monaten)

für das Jahr 2022.

Bedingung ist dabei jedoch, dass Steuerpflichtige ihren Zahlungsverpflichtungen in der Vergangenheit pünktlich nachgekommen sind und ihnen in der Vergangenheit nicht wiederholt Stundungen und Vollstreckungsaufschübe gewährt wurden. Coronabedingte Billigkeitsmaßnahmen sollen dabei allerdings unberücksichtigt bleiben.

Änderungen in der Sozialversicherung

Wer im Januar 2023 seinen Gehaltszettel anschaut, wird ein paar Änderungen entdecken. So gibt es mehr Abzüge, da die Beitragsbemessungsgrenze für die Kranken- und Pflegeversicherung auf 4.987,50 Euro pro Monat steigt. Und auch in der Rentenversicherung fallen mehr Beiträge an, da die Grenze auf 7.300 Euro (West) bzw. 7.100 Euro (Ost) pro Monat steigt.

Aber nicht nur bei den Grenzen gab es Anpassungen, auch einige Beitragssätze haben sich verändert. So steigt der Beitragssatz in der Arbeitslosenversicherung ab Januar 2023 auf 2,6 %. Zudem wurde der Zusatzbeitrag von vielen Krankenkassen angehoben, sodass sich der durchschnittliche Zusatzbeitrag auf 1,6 % erhöht.

Doch es gibt auch gute Nachrichten: Ab dem Jahr 2023 sind die gezahlten Beiträge zur Rentenversicherung zu 100 % als Sonderausgaben in der Steuererklärung abzugsfähig. Und das betrifft nicht nur die gesetzliche Rentenversicherung, sondern auch andere Versicherungen zur Basisversorgung, wie z. B. Rürup-Renten.

Wer von seinem Arbeitgeber freie Unterkunft und/oder Verpflegung erhält, muss dafür ab 2023 einen höheren Wert versteuern. Die entsprechenden Sachbezugswerte wurden von der Finanzverwaltung angepasst.

	pro Tag	pro Monat
Frühstück	2,00 €	60,00 €
Mittagessen	3,80 €	114,00 €
Abendessen	3,80 €	114,00 €
freie Verpflegung	9,60 €	288,00 €
freie Unterkunft	8,83 €	265,00 €

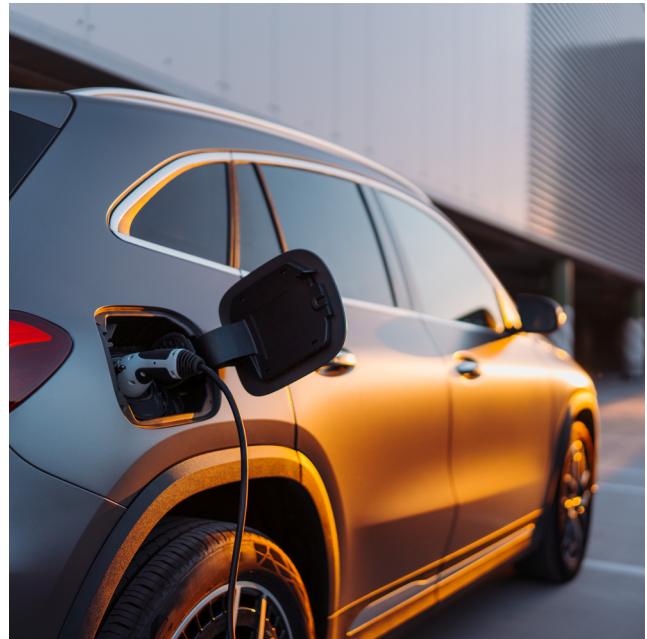
Umweltbonus wird reduziert

Die Bundesregierung hat die Förderung von Elektrofahrzeugen mit dem sogenannten Umweltbonus neu geregelt. Seit Januar 2023 sind nur noch reine Elektrofahrzeuge förderfähig; Plug-in-Hybride fallen aus der Förderung heraus.

Auch der Förderbetrag ändert sich. Beträgt dieser im Jahr 2023 beim Kauf eines Neufahrzeugs mit einem Bruttolistenpreis von bis zu 40.000 Euro noch 4.500 Euro und für Fahrzeuge mit einem höheren Listenpreis bis maximal 65.000 Euro noch 3.000 Euro, gibt es ab dem Jahr 2024 für alle Neufahrzeuge nur noch 3.000 Euro. Zudem wird der förderfähige Bruttolistenpreis auf maximal 45.000 Euro begrenzt. Zum Vergleich – im Jahr 2022 wurden Autokäufer je nach Kaufpreis noch mit 6.000 Euro bzw. 5.000 Euro belohnt.

Auch der Kreis der Anspruchsberechtigten ändert sich. Ab September 2023 werden ausschließlich Privatpersonen Anspruch auf den Umweltbonus haben. Des Weiteren verlängert sich die Mindesthaltedauer von Neufahrzeugen von 6 Monaten auf 12 Monate.

Viele Käufer hatten, um noch die erhöhte Förderung im Jahr 2022 zu erhalten, frühzeitig ihr neues Fahrzeug bestellt. Doch weltweite Lieferkettenprobleme und Rohstoffmangel haben die Lieferzeiten teilweise auf über ein Jahr



verlängert. Zudem sind die Kfz-Zulassungsstellen überlastet. Diese Fahrzeuge drohen nun aus der Förderung zu fallen, denn für den Erhalt des Umweltbonus war neben dem Antrag bei der BAFA auch die Zulassung des Fahrzeugs noch im Jahr 2022 notwendig.

Doch schon gibt es erste Stimmen aus der Politik, die für Käufer, die eine verbindliche Bestellung mit Fahrgestellnummer noch im Jahr 2022 vorlegen können, aus Vertrauensschutzgründen eine Übergangsregelung bis 30. Juni 2023 fordern.

ETL – ein starkes Beraternetzwerk

Unsere Kanzlei berät und unterstützt Sie in allen steuerrechtlichen, betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Angelegenheiten, um Ihre wirtschaftliche Stabilität nachhaltig zu sichern und auszubauen. Dabei nutzen wir unsere Fachexpertise und langjährige Berufserfahrung. Darüber hinaus können wir auf das Know-how des Experten-Netzwerkes der ETL zurückgreifen. Wir sind Mitglied dieser deutschlandweit größten Beratergruppe, in der das Expertenwissen von 1.500 Steuerberatern, Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Unternehmensberatern, Finanzberatern, IT-Spezialisten und deren Mitarbeitern gebündelt ist. Ein fachübergreifender Beratungsansatz und vielfältige Branchenspezialisierungen machen ETL zu einem idealen Partner für Unternehmen, Freiberufler und Selbständige aller Branchen. Mit dem Zugang zu diesem Wissenspool finden wir auf alle Ihre Fragen eine Antwort.

Herausgeber: ETL Service GmbH | Mauerstraße 86–88
10117 Berlin | (030) 22 64 02 00 | etl-berlin@etl.de | www.etl.de

Redaktion: StBin Claudia Jaensch, StBin Dr. Kerstin Thiele
Redaktionsschluss: 06. Januar 2023 | Die Erarbeitung unserer ETL-Depesche erfolgt mit großer Sorgfalt. Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.